

Satzung des Turnvereins Hambach an der Weinstraße 1891 e. V.

§ 1

Name, Sitz und Zweck des Vereins

Der Verein führt den Namen "Turnverein Hambach an der Weinstraße 1891, eingetragener Verein" und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Ludwigshafen am Rhein eingetragen.

Er hat seinen Sitz in Neustadt-Hambach an der Weinstraße.

Zweck der Körperschaft ist die Förderung des Sports. Der Verein betreibt vor allem Turnen, Tischtennis und Leichtathletik, aber auch andere Leibesübungen im Sinne des Amateurgedankens als Mittel zur körperlichen Ertüchtigung und geistigen Gesunderhaltung.

Der Verein verfolgt diese Ziele und Aufgaben in Anerkennung der Menschenrechte, der parteipolitischen Neutralität, religiöser und weltanschaulicher Toleranz und mit dem Bekenntnis zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Vorstand kann mit ehrenamtlich Tätigen Vereinbarungen über die Gewährung der Ehrenamtspauschale innerhalb der jeweils gesetzlich festgelegten Grenzen nach § 3 Nr. 26a EStG treffen.

Der Verein ist Mitglied des Pfälzer Turnerbundes, des Pfälzischen Tischtennisverbandes, des Leichtathletikverbandes Pfalz sowie des Sportbundes Pfalz.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.

Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand einen schriftlichen Aufnahmeantrag zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Der Vorstand teilt seine Entscheidung über den Antrag dem Antragsteller mit.

Die Kommunikation im Verein (inkl. der Einladung zur Mitgliederversammlung) erfolgt bevorzugt per E-Mail. Die Mitglieder werden gebeten, Änderungen ihrer E-Mail-Adresse sowie Anschrift und Bankverbindung dem Verein mitzuteilen.

Die Mitglieder erkennen als für sich verbindlich die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände an, denen der Verein angehört.

Über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft für Personen, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben, entscheidet die Mitgliederversammlung. Ehrenmitglieder haben alle Mitgliederrechte.

§ 3 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod, Ausschluss oder durch Auflösung des Vereins.

Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen zulässig. Der Vorstand kann Abweichungen hiervon zulassen.

§ 4 Beiträge

Der Verein hat folgende Arten von Mitgliedern:

Kind/Jugend
Erwachsene
Familien
Passive/Fördermitglieder

Der Mitgliedsbeitrag sowie etwaige Sonderbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

Der Vorstand kann in begründeten Fällen Beiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden. Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen und Umlagen befreit.

Der Beitrag ist jeweils am 10.04. eines jeden Jahres fällig und wird zu diesem Zeitpunkt per Lastschrift eingezogen. Von Mitgliedern, die nicht dieses Beitragsverfahren verwenden, kann ein zusätzlicher Beitrag in Höhe von 10% des Beitrags erhoben werden.

§ 5 Straf- und Ordnungsmaßnahmen

Ein Mitglied kann, nachdem ihm Gelegenheit zur Äußerung gegeben worden ist, aus wichtigem Grund vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden, insbesondere wegen

- a) vereinsschädigenden Verhaltens
- b) grober oder wiederholter Verstöße gegen die Satzung
- c) Nichtzahlung von Beiträgen trotz zweimaliger Mahnung

Wenn ein Mitglied schuldhaft gegen die Satzung oder Anordnungen der Vereinsorgane verstößt, können nach vorheriger Anhörung vom Vorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:

- a) Verweis
- b) Geldstrafe bis zu 500,00 EURO
- c) zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereines

Die Ordnungsmaßnahmen sind mit Begründung und Angabe des Rechtsmittels zu versehen.

§ 6 Rechtsmittel

Gegen die Ablehnung der Aufnahme (§ 2) und gegen alle Straf- und Ordnungsmaßnahmen (§ 5) ist ein Einspruch zulässig. Dieser ist innerhalb von einem Monat nach Zugang der Entscheidung beim Vorsitzenden einzulegen.

Über den Einspruch entscheidet der Ältestenrat. Bis zur endgültigen Entscheidung des Ältestenrats ruhen die Mitgliedschaftsrechte des betroffenen Mitglieds, soweit sie von der Entscheidung des Vorstands berührt sind.

§ 7 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Sportausschuss
- d) der Ältestenrat

§ 8 Mitgliederversammlung

Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Sie wird vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter einberufen und geleitet.

Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören:

- a) Entgegennahme der Jahresberichte und der Jahresrechnung
- b) Entlastung des Vorstandes und des Sportausschusses
- c) Wahlen (§14)
- d) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge, Umlagen und Aufnahmegebühren
- e) Beschlussfassung über die Bildung von Sportabteilungen
- f) Beschlussfassung über Anträge und alle wichtigen Vereinsangelegenheiten
- g) Verleihung von Ehrenmitgliedschaften
- h) Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- i) Auflösung des Vereins

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in den ersten 4 Monaten eines jeden Jahres statt.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es

- a) der Vorstand beschließt
- oder
- b) ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden beantragt.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt unter Mitteilung der Tagesordnung durch den Vorstand per E-Mail, falls nicht möglich, mit Schreiben an alle Mitglieder. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens 3 Wochen liegen.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an.

Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

Stimmenthaltungen bleiben für die Entscheidung unberücksichtigt.

Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens zwei Wochen vor der Versammlung per E-Mail oder schriftlich beim Vorstand des Vereins eingegangen sind.

Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die anwesenden Mitglieder mit einer Zweidrittelmehrheit beschließen, dass sie als Tagesordnungspunkte aufgenommen werden. Ein Dringlichkeitsantrag auf Satzungsänderung ist unzulässig.

§ 9 Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

dem Vorsitzenden
dem stellvertretenden Vorsitzenden
dem Schatzmeister
dem Sportwart
dem Schriftführer
dem Vorsitzenden des Jugendausschusses

Der Vorstand erledigt die Vereinsgeschäfte, soweit dafür nach der Satzung nicht die Mitgliederversammlung oder der Sportausschuss zuständig ist, insbesondere ist er zuständig für die

- Einberufung der Mitgliederversammlung
- Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung
- Entscheidung über Bildung und Auflösung von Rücklagen
- Bestellung eines Datenschutzbeauftragten

Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Vorstandes ein und leitet sie. Er ist verpflichtet, den Vorstand einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder aber wenn dies von der Mehrheit der Vorstandsmitglieder verlangt wird.

Die Einladung zur Vorstandssitzung erfolgt per E-Mail unter Mitteilung der Tagesordnung durch den Vorsitzenden. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Sitzung muss eine Frist von mindestens 2 Wochen liegen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Vorstand berechtigt ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.

Der Vorstand kann für bestimmte Vereinsaufgaben Ausschüsse bilden, deren Mitglieder und Vorsitzende vom Vorstand berufen werden. Der Ausschussvorsitzende unterrichtet den Vorstand über die Arbeit und Vorschläge des Ausschusses.

Der Schatzmeister fertigt den Haushaltsplan und die Jahresrechnung und führt die Kassengeschäfte.

Der Schriftführer erledigt den Schriftwechsel.

Der Sportwart leitet und koordiniert den gesamten Übungs- und Wettkampfbetrieb.

Die Aufgaben des Vorsitzenden des Jugendausschusses sind in der Jugendordnung geregelt.

§ 10 Sportausschuss

Der Sportausschuss besteht aus:

dem Vorstand
den Abteilungsleitern
mindestens 6 Beisitzern

Der Sportausschuss ist zuständig für die

- a) Beschlussfassung über den Jahreshaushalt
- b) Verleihung von Ehrungen außer der Ehrenmitgliedschaft
- c) Beratung der laufenden Vereinsangelegenheiten

Der Sportausschuss wird vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter nach Bedarf einberufen.

Die Einladung zur Sportausschusssitzung erfolgt schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung durch den Vorsitzenden. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Sitzung muss eine Frist von mindestens 2 Wochen liegen.

Bei Ausscheiden eines Mitgliedes des Sportausschusses ist der Vorstand berechtigt ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.

Der Sportausschuss legt die Arbeitsgebiete der Beisitzer fest.

Die Abteilungsleiter sind für den Sportbetrieb innerhalb ihrer Abteilung verantwortlich.

§ 11 Ältestenrat

Der Ältestenrat besteht aus 3 stimmberechtigten Mitgliedern, die mindestens 10 Jahre Mitglied des Vereins sind. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören. Der Ältestenrat entscheidet über die Einsprüche nach § 6 der Satzung; er hat den Einspruch umgehend nach seinem Eingang zu behandeln und durch Mehrheitsbeschluss eine Entscheidung zu treffen.

Die Organe des Vereins und jedes Mitglied können im Streitfalle die Vermittlung des Ältestenrats verlangen. Einer Entscheidung des Ältestenrats, der vorher den Sportausschuss anzuhören hat, unterwerfen sich die Streitparteien bindend.

§ 12 Abteilungen

Für die im Verein betriebenen Sportarten können durch Beschluss der Mitgliederversammlung Abteilungen gebildet werden, denen ein Abteilungsleiter vorsteht und verantwortlich ist.

Die Abteilungen können durch die Mitgliederversammlung ermächtigt werden, zusätzlich zum Vereinsbeitrag einen Abteilungs- oder Aufnahmebeitrag zu beschließen. Die Verwendung dieser Beiträge obliegt der Abteilung, die Kontrolle hierüber dem Vorstand.

Für die Einberufung und Durchführung der Abteilungsversammlungen gelten die Vorschriften über die Mitgliederversammlung entsprechend (vgl. §§ 8 und 16).

§ 13 Jugend des Vereins

Die Jugend des Vereins führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel. Das nähere regelt die Jugendordnung, die vom Vorstand genehmigt wird.

§ 14 Wahlen

Die Mitglieder des Vorstandes, des Sportausschusses (§ 10), des Ältestenrates (§ 11) und die Kassenprüfer (§ 17) werden auf die Dauer von 2 Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Wählbar sind Mitglieder nach Vollendung des 18. Lebensjahres. Sie führen ihr Amt bis zur Wahl eines Nachfolgers. Wiederwahl ist zulässig. Für die Wahlvorgänge beruft die Mitgliederversammlung einen Wahlleiter.

Die Wahlen werden grundsätzlich per Handzeichen durchgeführt. Sie müssen geheim mit Stimmzetteln vorgenommen werden, wenn es mehr als 1 Mitglied verlangt. Die Durchführung einer solchen Wahl übernimmt eine durch die Versammlung zu bestimmende aus 3 Personen bestehende Wahlkommission.

§ 15 Gesetzliche Vertretung

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis zum Verein wird der Stellvertreter jedoch nur bei Verhinderung des Vorsitzenden tätig. Die Verhinderung braucht nicht nachgewiesen zu werden.

§ 16 Protokollierung der Beschlüsse

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Vorstandes sowie des Sportausschusses sind zu protokollieren und vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Sitzungen anderer Vereinsgremien sind von dem Sitzungsleiter und von einem zu bestimmenden Protokollführer zu protokollieren und zu unterzeichnen.

§ 17 Kassenprüfung

Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählten Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Kassenführung die Entlastung des Vorstandes.

§ 18 Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen des Vereins erfolgen bei:

1. Erlass oder Veränderung der Satzung durch Veröffentlichung auf der Homepage des TV Hambach.
2. Beschlüsse, Anordnungen und Vorhaben
 - a) durch Veröffentlichung auf der Homepage des TV Hambach und/oder
 - b) soweit zweckdienlich per E-Mail bzw. schriftliche Mitteilung an die betroffenen Mitglieder.

§ 19 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es

- a) der Vorstand und der Sportausschuss mit einer Mehrheit von drei Vierteln seiner Mitglieder beschlossen haben
oder
- b) von einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde

Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Sollte bei der ersten Versammlung weniger als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit der Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.

Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Verwaltung der Stadt Neustadt an der Weinstraße, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports zu verwenden hat.

§ 20 Datenschutz von Mitgliedern

Der Verein verarbeitet von seinen Mitgliedern folgende Daten:

Name, Anschrift, Bankverbindung, Kontaktdaten (Telefonnummer, E-Mail-Adresse)
Vereinsbezogene Daten: Eintritt, Ehrungen, Ämter

Diese Daten werden zur Erfüllung des Vereinszwecks verarbeitet (z.B. Einberufung zu Mitgliederversammlungen, Erfüllung von Beitragspflichten, Organisation des Sportbetriebes, Teilnahme am Wettkampf- und Spielbetrieb). Eine Übermittlung an Dritte erfolgt nur, wenn dies erforderlich ist.

§ 21
Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Eintragung in Kraft.

Die vorstehende Neufassung der Satzung wurde in der Mitgliederversammlung des Turnvereins Hambach an der Weinstraße 1891 e. V. am 29.03.2019

mit 19 Ja - Stimmen,
bei 0 Nein - Stimmen
und 0 Enthaltungen

beschlossen.

Neustadt/W., den 29.03.2019

Vorsitzender

Schriftführerin